

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,

Amt für Verkehr und Straßenwesen

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

und

dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,

Geschäftsführung, Technische Anlagen (GF-TA)

Sachsenfeld 3-5

20097 Hamburg

- nachstehend „Hamburg“ genannt -

und

der DB Station & Service AG

Regionalbereich Nord

Hachmannplatz

20099 Hamburg

- nachstehend „DB“ genannt -

wird gemäß §§ 13 Abs. 4/5 und 19 Abs. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102, 104) folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Die DB beabsichtigt, im Zuge der Brandschutzertüchtigung der von ihr betriebenen S-Bahnstation Jungfernstieg sowie den zugehörigen Zugangsanlagen im Sinne eines zusammenhängenden Konzeptes auch die angrenzenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fußgängertunnel Hamburgs mit entsprechenden Brandschutz- und Beleuchtungseinrichtungen auszubauen.

Diese baulichen Maßnahmen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Tunneln werden ausschließlich im Interesse der DB notwendig.

Die zu errichtenden bzw. umzubauenden Anlagen gehen in das Eigentum und die Unterhaltungslast Hamburgs über, zum Teil verbleiben sie im Eigentum und in der Unterhaltungslast der DB.

I. Sondernutzung

1.

Hamburg gestattet der DB, die als öffentlicher Weg gewidmeten Tunnelbereiche, die der Zuwegung zur S-Bahnstation Jungfernstieg dienen (in der Anlage rot umrandet), mit Brand- und Rauchmeldern, Entrauchungsanlagen sowie Lautsprechereinrichtungen auszustatten und diese an den Tunnelwänden und Decken zu befestigen.

Diese Einrichtungen werden im Folgenden als Anlage bezeichnet.

Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Anlage sind in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb, Straßen, Brücken und Gewässer, Fachbereich ~~Konstruktiver Ingenieurbau~~ durchzuführen. *Bauwerksverwaltung B3*

Diese Anlage verbleibt im Eigentum und in der Unterhaltungslast der DB

2.

Das Recht zur Sondernutzung wird für die Standdauer der Anlage, längstens jedoch

bis zum 31.12.2049

eingräumt.

3.

Die Sondernutzung fällt unter die „Vereinbarung über die Benutzung von Grundstücken für Verkehrszwecke“ zwischen Hamburg und der Deutschen Bundesbahn vom 14. August 1967 und ist daher unentgeltlich.

4.

- 4.1 Die Anlage ist so zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Gefahren für den öffentlichen Verkehr und den Bestand des öffentlichen Weges nicht entstehen oder entstehen können.
- 4.2 Für die Inanspruchnahme öffentlicher Wegeflächen durch Baustelleneinrichtungen, Baugrubensicherung, Aufstellen von Gerüsten und Bauplanken, Lagerung von Baumaterialien usw. während der Bau- und späteren Unterhaltungsarbeiten hat der DB eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis einzuholen (§ 19 Abs. 1 HWG).
- 4.3 Vor Beginn von Bau- und Unterhaltungsarbeiten, bei denen in den Wegekörper eingegriffen werden muss, ist bei der für Sondernutzungen zuständigen Dienststelle des Bezirksamtes Hamburg-Mitte eine Erlaubnis gemäß § 22 HWG (Aufgrabeschein) zu

beantragen. Sie ist gebührenpflichtig. Bedingungen und Auflagen des Auftragescheines sind von der DB und ihren Beauftragten zu beachten.

- 4.4 Arbeiten zur Unterhaltung der Anlage müssen der für Sondernutzungen zuständigen Dienststelle des Bezirksamtes Hamburg-Mitte sowie dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Fachbereich ~~Konstruktiver Ingenieurbau~~, vor Baubeginn rechtzeitig schriftlich angezeigt werden. B3 [REDACTED]
- 4.5 Wird durch eine Änderung der Umfang der unter Nummer 1 festgelegten Sondernutzung berührt, so ist außerdem eine Änderung dieses Vertrages erforderlich.
- 4.6 Hamburg ist berechtigt, die von der DB durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten jederzeit selbst zu Lasten der DB durchzuführen, wenn eine Gefahr im Sinne der Nummer 4.1 eintritt. Soweit die Gefahrenlage es zulässt, wird vorab eine Aufforderung zur Gefahrenabwehr an den Sondernutzer ergehen.

5.

Die DB hat Hamburg alle Kosten zu erstatten, die Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung nachweislich entstehen. Insbesondere gilt dieses für die Kosten von durch die Sondernutzung ausgelösten Wegeunterhaltungsarbeiten. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, die Hamburg aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss (§ 19 Abs. 3 HWG).

Die DB hält Hamburg von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus Anlass dieser Sondernutzung gegenüber Hamburg erhoben werden.

6.

Die DB hat die Anlage auf eigene Kosten zu verlegen oder anzupassen, wenn dies infolge einer Änderung der öffentlichen Wege oder anlässlich der Einrichtung, Änderung oder Entfernung von Leitungen und Anlagen aller Art der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Verkehrsunternehmen oder der Telekommunikationsunternehmen, denen das gesetzliche Wegebenutzungsrecht des Bundes nach § 69 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen wurde, oder anderer Behörden zwingend erforderlich wird.

7.

Nach Abschluss der Bauarbeiten übergibt die DB eine vollständige Dokumentation der erstellten Anlage an Hamburg. Der erforderliche Umfang der Dokumentation ist mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Fachbereich ~~Konstruktive Ingenieurbauwerke~~, abzustimmen. B3 [REDACTED]

8.

- 8.1 Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 Abs. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- 8.2 Kommt die DB ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist Hamburg nach Abmahnung berechtigt, jederzeit das Erforderliche auf Kosten der DB zu veranlassen oder - wenn nötig - den Vertrag zu kündigen.
- 8.3 Bei einer Kündigung des Vertrages nach Nummer 8.1 stehen der DB Entschädigungsansprüche zu.
- Bei der Bemessung der Entschädigung sind das Verhältnis der gesamten zur restlichen Laufzeit des Vertrages und die Höhe der für die Sondernutzung gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um an anderer Stelle einen entsprechenden Nutzen zu erzielen.
- 8.4 Die DB kann jederzeit auf ihre Rechte verzichten.
- 8.5 Bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Sondernutzungsvertrages hat Hamburg das Recht, von der DB die vollständige Beseitigung der Anlage und die Wiederherstellung des öffentlichen Weges entsprechend der vorhandenen Wegebefestigung und des Wegezubehörs innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der DB zu verlangen. Dies begründet keine Ansprüche gegenüber Hamburg.

II. Bauliche Maßnahmen nach § 13 Abs. 4 und 5 HWG

9.

Die baulichen Maßnahmen die in den öffentlichen Tunnel (in der Anlage rot umrandet) eingreifen, bestehen aus der Erneuerung der Deckenverkleidung sowie der Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung durch Installation einer LED-Beleuchtungsanlage in Anpassung an den Standard in den Zugangsanlagen der DB zur S-Bahnstation Jungfernstieg und sie werden durch die DB durchgeführt. Die LED-Beleuchtungsanlage ersetzt die teilweise abgängige öffentliche Beleuchtung. Der Umfang und die technischen Einzelheiten der Beleuchtungsanlage sind mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer sowie der Hamburg Verkehrsanlagen (HHVA) abzustimmen. Die Gestaltung der Beleuchtung am Treppenaufgang zum Rathausmarkt ist dabei mit dem Oberbaudirektor abzustimmen.

Diese baulichen Maßnahmen gehen nach der Schlussabnahme in das Eigentum und die Unterhaltungslast Hamburgs über. Die Abnahme der Anlagen und die Übernahme in das Eigentum und die Unterhaltungslast Hamburgs finden anschließend statt. Hierfür findet ein gemeinsamer Termin mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, der HHVA, dem Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte und der DB statt. Dabei wird ein Abnahme- und Übernahmeprotokoll gefertigt, dass von allen genannten Parteien unterzeichnet wird. Die Bestandsunterlagen sind dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer bzw. den HHVA innerhalb von 1 Monat nach Übergabe zur Verfügung zu stellen.

Für die Deckenverkleidung stellt die DB sicher, dass für Hamburg die für die DB geltenden Konditionen für die ggf. notwendige spätere Erneuerung einzelner Deckenelemente gelten.

10.

Die Kosten der Erneuerung der Deckenverkleidung belaufen sich voraussichtlich auf

[REDACTED]
Diese Kosten werden in vollem Umfang von der DB getragen.

Die Kosten für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung belaufen sich voraussichtlich auf

[REDACTED]
Dieser Betrag wird von Hamburg getragen und der DB nach Abschluss der baulichen Maßnahmen nach Vorlage einer Kostenunterlage sowie einer prüffähigen Schlussrechnung erstattet.

III. Schlussbestimmungen

11.

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

12.

Die DB unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

13.

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragspartner nicht bindend.
- 13.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, rechtsunwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel hierdurch nicht berührt.
- 13.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der Zustimmung Hamburgs.

Hamburg wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder an der persönlichen Zuverlässigkeit des oder der in Aussicht genommenen Rechtsnachfolger(s) bestehen.

Die Erteilung der Zustimmung setzt ferner voraus, dass der Rechtsnachfolger gegenüber Hamburg schriftlich erklärt, dass er sämtliche in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen übernimmt, soweit sie nicht schon durch die DB erfüllt sind.

Wenn Hamburg der Übertragung nicht zustimmt oder der Rechtsnachfolger die Übernahme der Verpflichtung aus diesem Vertrag verweigert, bleibt die DB berechtigt und verpflichtet. Sie hat sich in dem abzuschließenden Vertrag von dem Rechtsnachfolger die Rechte einräumen zu lassen, die erforderlich sind, um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie noch bestehen, erfüllen zu können.

Hamburg wird der DB bei Vorliegen der erforderlichen Unterlagen binnen 4 Wochen seine Entscheidung mitteilen, ob der Übertragung der Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zugestimmt wird.

- 13.4 Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausfertigung unterzeichnet. Die DB erhält eine Ausfertigung. Hamburg erhält drei Ausfertigungen.
- 13.5 Der Vertrag bedarf nach § 19 Absatz 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Er wird erst rechtswirksam, wenn Hamburg der DB die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen gemäß Nummer 13.1, mit Ausnahme der Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrags auf Dritte.
- 13.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- 13.7 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien: Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregisters vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar wäre.

Hamburg, *6.5. 10*



Freie und Hansestadt Hamburg
BWVI, Amt für Verkehr und Straßenwesen

Hamburg, *26.2.2020*



DB Station&Service AG
Regionalbereich Nord

Hamburg, *16.4.2020*



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen Brücken und Gewässer